

## Fehlerhafte Ausstellung von Betäubungsmittelrezepten

Anknüpfend an die Information „Änderung Arzneimittelgesetz“ des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte im Ärzteblatt Sachsen, Heft 8/2013, zur Änderung von § 96 Nr. 13 Arzneimittelgesetz (AMG) bezüglich Zuwiderhandlungen gegen § 3a Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) sind ergänzende Hinweise zur ordnungsgemäßen Erstellung von Betäubungsmittelrezepten erforderlich. Wiederholt erhielt die Rechtsabteilung der Sächsischen Landesärztekammer Hinweise, dass Betäubungsmittelrezepte nur unzureichend ausgefüllt werden.

Maßgebend ist § 9 Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV). Danach anzugeben sind:

1. Name, Vorname und Anschrift des Patienten für den das Betäubungsmittel bestimmt ist.
2. Ausstellungsdatum.
3. Arzneimittelbezeichnung, soweit dadurch eine der nachstehenden Angaben nicht eindeutig bestimmt ist, jeweils zusätzlich Bezeichnung und Gewichtsmenge des enthaltenen Betäubungsmittels je Packungseinheit, bei abgeteilten Zubereitungen je abgeteilter Form, Darreichungsform.
4. Menge des verschriebenen Arzneimittels in Gramm oder in Milliliter, Stückzahl der abgeteilten Form.
5. Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesgabe oder im Falle, dass dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, der Vermerk „Gemäß schriftlicher Anweisung“; im Falle des § 5 Abs. 8 zusätzlich die Reichdauer des Substitutionsmittels in Tagen.
6. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 und des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Buchstabe „A“ [abweichende Verschreibung hinsichtlich der Zahl der verschriebenen Betäubungsmittel und der festgesetzten Höchstmengen für einen Patienten, der sich in Dauerbehandlung befindet], in den Fällen des § 5 Abs. 4 Satz 1 der Buchstabe „S“ [Verschreibung eines Substitutionsmittels], in den Fällen des § 5 Abs. 8 Satz 1 zusätzlich der Buchstabe „Z“ [Verschreibung eines Substitutionsmittels in begründeten Ausnahmefällen, in denen die Kontinuität der Substitutionsbehandlung nicht anderweitig gewährleistet werden kann und weiteren gesetzlichen Voraussetzungen], in den Fällen des § 7 Abs. 5 Satz 3 der Buchstabe „K“ [„nachträgliche“ Verschreibung zur Ausrüstung von Kauffahrteischiffen], in den Fällen des § 8 Abs. 6 Satz 5 der Buchstabe „N“ [„nachträgliche“ Verschreibung im Notfall].
7. Name des verschreibenden Arztes, seine Berufsbezeichnung und Anschrift einschließlich Tel.-Nr.
8. In den Fällen des § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 der Ver-

merk „Praxisbedarf“ anstelle der Angaben in den Nummern 1 und 5.  
9. Unterschrift des verschreibenden Arztes, im Vertretungsfall darüber hinaus der Vermerk „i. V.“.

Die Angaben nach Absatz 1 sind dauerhaft zu vermerken und müssen auf allen Teilen der Verschreibung übereinstimmend enthalten sein. Die Angaben nach den Nummern 1 bis 8 können durch eine andere Person als den Verschreibenden erfolgen. Im Falle einer Änderung der Verschreibung hat der verschreibende Arzt die Änderung auf allen Teilen des Betäubungsmittelrezeptes zu vermerken und durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Die Folge einer fehlerhaften Rezeptausstellung ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1, dass Betäubungsmittel nicht abgegeben werden dürfen. Gleichzeitig handelt ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 6 des Betäubungsmittelgesetzes, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Abs. 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form macht (§ 17 Nr. 1 BtMVV). Eine solche Ordnungswidrigkeit kann regelmäßig bußgeldbewährt sein.

Besondere Sorgfalt bei der Ausstellung von Betäubungsmittelrezepten ist daher angezeigt.